

bufaS fordert

Keine steuerliche Sonderbehandlung für Sexarbeiter_innen!

Das derzeitig praktizierte pauschalierte Steuereinzugsverfahren schafft eine steuerliche Sonderbehandlung für Sexarbeiter_innen, die vom Grundsatz der gleichmäßigen Festsetzung der Steuern abweicht. Hier werden willkürlich Pauschalen unabhängig von Einkommen und Umsatz festgelegt und über einen Dritten - den Vermieter_innen oder Besitzer_innen eines Prostitutionsbetriebes - eingezogen. Damit werden Betreiber_innen von Prostitutionsbetrieben mit originär hoheitlichen Aufgaben – der Steuereintreibung – betraut. Das Verfahren variiert nach Ländern, Städten und Kommunen. Eine rechtliche Grundlage für dieses Verfahren existiert nicht.

In der Steuerpraxis ergeben sich ungleiche Verhältnisse nicht nur gegenüber anderen Selbständigen, sondern auch innerhalb der Sexarbeit. Die Beträge werden unabhängig von den tatsächlichen Verdiensten, Organisationskosten, persönlichen Verhältnissen und dem Umfang und der Art der Tätigkeit festgelegt. Unklar bleibt, ob der pauschalierte Betrag die Steuerschuld abgilt oder ob es sich um eine Vorauszahlung handelt. Das Versprechen einiger örtlichen Finanzbehörden, eine Steuererklärung werde von den teilnehmenden Sexarbeiter_innen nicht eingefordert, wiegt diese in Scheinsicherheit.

Das pauschalierte Verfahren wird allein mit den Betreiber_innen von Prostitutionsbetrieben vereinbart. Sie werden nicht verpflichtet, unaufgefordert Quittungen über die Pauschale mit Nennung des einziehenden Finanzamtes auszugeben. Ohne solche Quittungen können Sexarbeiter_innen die gezahlten Beträge nicht auf ihre Steuerschuld anrechnen lassen.

Es wird nicht gesichert, dass die Betreiber_innen die Beträge korrekt an die Finanzbehörden abführen. Versäumnisse oder Veruntreuungen von Seiten der Betreiber_innen gehen zu Lasten der Sexarbeiter_innen.

Das Verfahren diskriminiert Sexarbeiter_innen.